

Planungsschritte
zur Aufnahme von Kindern
mit (drohender) Behinderung
in Kindertageseinrichtungen
in der Diözese Augsburg

Version: März 2018



Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Referat Kindertageseinrichtungen

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg

Tel: 0821-3156-327
Tel: 0831-10986 (Außenstelle Kempten)

kts@caritas-augsburg.de



Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Vorbereitende Überlegungen	4
4. Rahmenbedingungen	5
4.1 Personalausstattung.....	5
4.1.1 Einzelintegration.....	5
4.1.2 Integrative Einrichtung.....	5
4.1.3 mittelbare Tätigkeiten.....	5
4.2 Platzreduzierung.....	6
5. Finanzierung durch die Bezirke	6
6. Antragsverfahren.....	7
6.1 Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII	7
6.2 Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	8
6.3 Antrag auf individuelle Leistungs- und Entgeltvereinbarung.....	9
6.4 Beantragung eines Individualbegleiter	10
7. Abrechnung der Entgelte	11
8. Fachdienst	11
8.1 Personelle Anforderungen	12
8.2 Umfang und Inhalte der Fachdienststunden im Bezirk Schwaben	12
8.2.1 Fachdienststunden Beratung	12
8.2.2 Fachdienststunden Förderung	13
8.3 Umfang und Inhalte der Fachdienststunden im Bezirk Oberbayern	13
8.4 Fachdienststunden für Schulkinder mit seelischer Behinderung.....	14
8.5 Kooperationsvertrag	14
9. Förderplanung	14
10. Fort- und Weiterbildung – Qualifizierung	15
11. Internetlinks	15

1. Begriffsbestimmung

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit allen anderen Kindern in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung betreut, gefördert und in ihren individuellen Lern- & Entwicklungsprozessen unterstützt werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (vgl. Art.12 BayKiBiG).

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1 Satz 2) bezieht sich der Begriff „Kinder mit Behinderungen“ auf Kinder, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern können.

Eine Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (§ 2 Absatz 1) liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Dem Verständnis einer drohenden Behinderung nach ist diese Teilhabebeeinträchtigung zu erwarten.

Die Unterscheidung in **körperliche, seelische und geistige Behinderung** ist insofern relevant da sich nach deutschem Recht unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben: Für alle Kinder mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderung im Alter von null Jahren bis zum individuellen Schuleintritt, sowie für Schulkinder mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen Behinderung sind die **Bezirke** als über überörtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII.

Schulkinder mit (drohender) seelischer Behinderung fallen in die Zuständigkeit der **Jugendämter** als örtlicher Jugendhilfeträger auf Grundlage des SGB VIII § 35a.



Mit Eintritt der Kinder in die Schule erfolgt der Wechsel der rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten für Kinder mit seelischer Behinderung: Deshalb sollten die Eltern rechtzeitig darüber informiert werden, falls auch im Hort ein Integrationsplatz beantragt werden soll.

Die Unterscheidung zwischen **Einzelintegration, integrativer Einrichtungen und Integrationsgruppen** ist in organisatorischer wie förderrechtlicher Hinsicht von gewisser Relevanz:

Einzelintegration ist dann gegeben, wenn in einer Einrichtung nicht mehr als zwei Kinder mit einer (drohenden) Behinderung aufgenommen werden.

Integrative Einrichtungen sind nach Art.2 BayKiBiG Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei Kindern mit (drohender) Behinderung besucht werden; unabhängig davon, in welche Gruppe(n) die Kinder tatsächlich gehen.

Integrationsgruppen sind in der Regel Gruppen mit insgesamt 15 Kindern (davon 3-5 mit einer (drohenden) Behinderung) und zählen förderrechtlich zu den integrativen Einrichtungen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und Vereinbarungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch (SGB) XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (, insbesondere § 22a Abs. 4 und § 35 a SGB VIII)
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) (insbesondere Art. 15 AGSG)
- Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (insbesondere § 2 SGB IX)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK; insb. Art. 24)

3. Vorbereitende Überlegungen

In der Phase der Vorbereitung empfiehlt sich, folgende Punkte zu beachten und ggfls. zu überprüfen:

- Beratungsgespräch mit Ihrer zuständigen Fachberatung beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. vereinbaren.
- Diskussion und Auseinandersetzung mit dem Gedanken der Inklusion sowie deren Zielsetzung mit dem gesamten Team; Einbindung des Trägers und des Elternbeirats (*Anlage 4*)
- Überprüfung der Betriebserlaubnis, ob Einschränkungen bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung gegeben sind. Eventuell Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde für Kindertageseinrichtungen und Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis.
- Entscheidung durch den Träger
- Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption bzw. Änderung der bereits bestehenden Konzeption.
- Aufnahmegespräch mit den Eltern
 - Abklärung der gegenseitigen Erwartungen
 - Information über die Behinderung des Kindes und Förderung
 - Einsicht in das ärztliche Gutachten bzw. Stellungnahme
 - Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht ausfüllen (*Anlage 7*)
- Räumlichkeiten:
Überprüfung des Gebäudes und Gruppenraum auf barrierefreie Ausstattung. Ein Raum sollte für die Therapien bereitgestellt werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung bauliche Veränderungen vorzunehmen.

- Spiel- und Therapiematerialien
Behinderten- und bedarfsgerechte Spiel- und Fördermaterialien bereit halten.

4. Rahmenbedingungen

Inklusion setzt voraus, dass personelle, räumliche und pädagogische Bedingungen eine den Erfordernissen und Bedürfnissen aller Kinder gerecht werdende Betreuung, Bildung und Erziehung ermöglichen.

4.1 Personalausstattung

Der Anstellungsschlüssel für Einrichtungen mit integrativen Maßnahmen sollte aus fachlichen Erwägungen bei 1:10 (in Krippen bei 1:8) liegen.

In der Regel wird daher folgende zusätzliche Personalausstattung empfohlen:

4.1.1 Einzelintegration

Entsprechend der Buchungszeiten bzw. dem behinderungsbedingtem Mehraufwand ergeben sich bei der Aufnahme von **einem Kind** mit einer (drohenden) Behinderung bis zu **5-8 zusätzliche Personalstunden pro Woche** bzw. bei Aufnahme von zwei Kindern mit einer (drohenden) Behinderung bis zu 10-16 zusätzliche Personalstunden pro Woche.

Diese Personalaufstockung ist über den erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 zu finanzieren.

4.1.2 Integrative Einrichtung

Ab drei Kindern mit (drohenden) Behinderung ist die Einstellung einer **zusätzlichen Fachkraft** fachlich notwendig. Diese wird über den sogenannten X-Faktor (höherer Gewichtungsfaktor für Kinder mit (drohender) Behinderung) zu je 40% von Kommune und Staat bezuschusst. Die restlichen 20% verbleiben beim Träger. In adebisKITA ist diese Kraft als „Z-Kraft“ zu kennzeichnen, und wird in der Regel nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (*Berechnung der Z-Kraft-Stunden sowie des X-Faktors siehe Anlage 5*).

Der X-Faktor muss vorab bei der Kommune formlos beantragt werden (*Anlage 6*).

Auch für Einrichtungen, die nicht den X-Faktor beantragen, wird empfohlen, zusätzliche Integrationskräfte im Umfang von

- 0,6 Personalstellen bei drei Kindern mit (drohender) Behinderung
- 0,8 Personalstellen bei vier Kindern mit (drohender) Behinderung
- 1,0 Personalstellen bei fünf Kindern mit (drohender) Behinderung

einzusetzen.

4.1.3 mittelbare Tätigkeiten

Für die im Bereich der Integration tätigen Fachkräfte ist die Aufstockung der Zeiten für mittelbare Tätigkeiten (Verfügungszeit) fachlich notwendig. Über die normalen Inhalte der Verfügungszeit hinaus muss es Zeit geben zur:

- Planung, Reflexion, Konzeptionsweiterentwicklung unter Berücksichtigung des inklusiven Ansatzes
- Enge Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachdiensten und anderen Institutionen
- Beobachtung und Dokumentation

- Erstellung von Förderplänen
- besonders sensiblen Elternarbeit sowie
- Unterstützung der Eltern bei Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern.

4.2 Platzreduzierung / Gruppenstärke

Obwohl das BayKiBiG für die Finanzierung keinen Gruppenbezug mehr vorsieht, sehen wir die Gruppengröße als entscheidendes Qualitätskriterium gelingender Inklusion. Die Gruppengröße bzw. die gesamte Kinderzahl der Einrichtung **muss sich am therapeutischen und pädagogischen Bedarf des/der Kindes/r ausrichten**, damit der Förderplan, die Leistungsvereinbarung, die Anforderungen des BayKiBiG und die Empfehlungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans bzw. Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten sowie die Bayerischen Leitlinien umgesetzt werden können.

In der Regel gilt für **Einzelintegration** folgende Empfehlung:

- | | | |
|--------------------------------------|---|---------------------------|
| 1 Kind mit (drohender) Behinderung | ⇒ | Reduzierung um 2-3 Kinder |
| 2 Kinder mit (drohender) Behinderung | ⇒ | Reduzierung um 4-6 Kinder |

In **integrativen Gruppen** beträgt die empfohlene Gruppenstärke

- in der Krippe:
9 Kinder, davon maximal 3 Kinder mit (drohender) Behinderung,
- im Kindergarten bzw. Hort:
15 Kinder, davon 3 bis 5 Kinder mit (drohender) Behinderung

Bitte beachten Sie die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels.

5. Finanzierung durch die Bezirke

Mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit nachgewiesenem Integrationsbedarf erfolgt die kindbezogene Finanzierung für die Anhebung des Personalschlüssels durch Kommune und Staat (Art. 21 BayKiBiG).

Der Bezirk Schwaben wie auch der Bezirk Oberbayern finanzieren neben den Fachdienststunden und einem Sachkostenzuschuss die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5.



Im *Bezirk Schwaben* ist der erhöhte Gewichtungsfaktors von 5,5 in Personalmehrung umzusetzen. Der Bezirk Schwaben hat ein Leserecht im KiBiG.web und kann daher den Anstellungsschlüssel und die notwendige Personalmehrung durch das Bezirksentgelt überprüfen. Eine regelmäßige Überprüfung des „Bezirks-Anstellungsschlüssels“ auf höchstens 1:11,0 (mit erhöhtem Faktor 5,5) in adebiskITA ist daher dringend empfohlen.

Ausnahmegenehmigungen des StMAS im Zusammenhang mit der Überschreitung des Anstellungsschlüssels von 1:11,0 werden bei der Prüfung des Bezirks nicht berücksichtigt.



Im *Bezirk Oberbayern* kann durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors die Platzzahl reduziert oder zusätzliches Personal eingestellt werden. Die dadurch erzielte Verbesserung des Anstellungsschlüssels kommt in der jeweiligen Gruppe zum Tragen, in der das betroffene Kind regelmäßig betreut wird.

Die Höhe der Entgelte bzw. des täglichen Entgeltsatzes erfolgt entsprechend der Buchungszeit des Kindes und wird in der Regel nach Öffnungstagen berechnet (in Schwaben höchstens 220 pro Jahr, in Oberbayern 215).

Der tägliche Entgeltsatz wird bei einer vorübergehenden, zusammenhängenden Abwesenheit von bis zu 35 Tagen in voller Höhe weiter berechnet. Er entfällt ab dem 36. Fehltag.

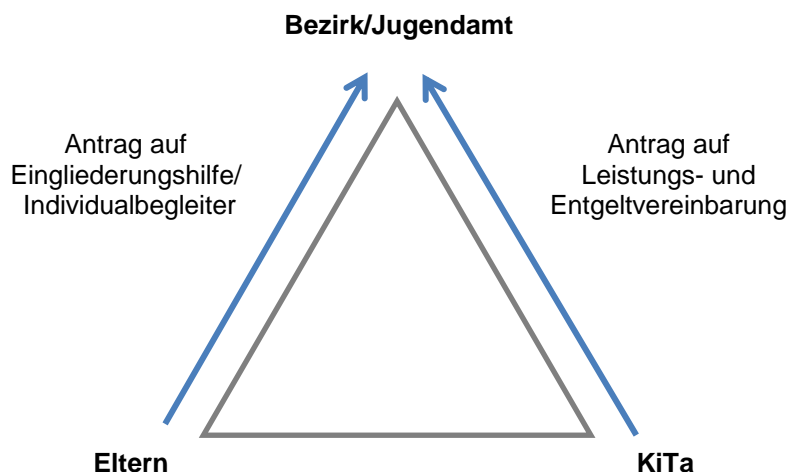
Durch die jährliche Anpassung des Basiswertes und Bekanntgabe durch das Staatsministerium, ändert sich ggf. auch der Entgeltsatz.

Medizinische Leistungen, wie Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie werden von den Krankenkassen im Rahmen der Frühförderung oder nach ärztlicher Verordnung finanziert.

6. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren besteht prinzipiell aus zwei Teilen:

1. dem Eingliederungshilfeantrag der Eltern für ihr Kind
und
2. dem Antrag der KiTa auf Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem zuständigen Bezirk bzw. Jugendamt.



6.1 Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII

Folgende Punkte gelten für alle Kinder bis zur Einschulung sowie für Schulkinder mit körperlicher oder geistiger (drohender) Behinderung.

Die Eltern stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) XII beim zuständigen Bezirk. Die Leitung unterstützt die Eltern bei der Antragstellung.

Benötigte Unterlagen:

- Antrag der Eltern auf Eingliederungshilfe

- Ärztliches Zeugnis/Attest, das über die Behinderung Auskunft gibt und das die integrative Förderung in der Kindertagesstätte empfiehlt
- Aktuelle Buchungszeitvereinbarung



Bezirk Oberbayern: Wenn zusätzlich Frühfördermaßnahmen beantragt werden, muss dem Antrag der Eltern eine schriftliche Begründung der Frühförderstelle beigelegt werden.

Wenn der Bezirk die Behinderung anerkennt und die (Einzel-) Integrationsmaßnahme genehmigt, ergeht ein Kostenübernahmebescheid an die Eltern (in der Regel auch eine Kopie an die Einrichtung). Ausschlaggebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist das Eingangsdatum des Antrages auf Eingliederungshilfe beim Bezirk.



Wenn die Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors von 4,5 erfüllt sind (d.h. der Bescheid für Eingliederungshilfe liegt vor), muss dieser auch geltend gemacht werden.

Der Kostenübernahmebescheid, die unterschriebene Leistungs- und Entgeltvereinbarung dient der Kindertagesstätte als **Nachweis** gegenüber der Aufsichtsbehörde/Kommune **für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5** und muss mindestens 5 Jahre in der Einrichtung aufbewahrt werden.

Ein **Weitergewährungsantrag** ist notwendig, wenn die Maßnahme nach Ende eines Kostenübernahmezeitraumes weitergeführt werden soll und die Kostenübernahme nicht bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. bei Schulkindern nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt wurde.

In diesen Fällen ist rechtzeitig für das neue Jahr ein Antrag **von den Eltern** auf Weitergewährung der Eingliederungshilfe zu stellen.

Benötigte Unterlagen:

- Antrag der Eltern auf Weitergewährung
- Aktuelle Buchungszeitvereinbarung
- *Bezirk Schwaben:* Entwicklungsbericht der KiTa mit Bezugnahme auf die relevanten Punkte im Förderplan



Ein erneutes ärztliches Attest ist nur nach Anforderung durch den Bezirk einzuholen.

6.2 Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Für **Schulkinder mit einer seelischen (drohenden) Behinderung** richtet sich der Antrag an das örtliche **Jugendamt**.

Die Eltern stellen einen Antrag an das zuständige Jugendamt zur Einzelintegration oder Aufnahme in eine integrative Einrichtung.

Das Antragsverfahren ist nicht einheitlich geregelt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind somit beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.

In der Regel umfassen die Antragsunterlagen:

- Antrag auf Kostenübernahme für eine Einzelintegration im Hort

- Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters
- Schriftliche Stellungnahme der KiTa über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Förderplan für (Einzel-) Integration im Hort (von der Einrichtung auszufüllen)
- Ermittlungsbogen zur Kostenbeitragsberechnung der Eltern

Im Rahmen einer Eingliederung nach § 35 a werden die Eltern zur Kostenbeteiligung entsprechend der eigenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse herangezogen.

Die Leitung unterstützt die Eltern bei der Antragstellung. Gegebenenfalls beziehen Sie bitte Ihre zuständige Fachberatung des Caritasverbandes mit ein.



Bevor nicht eine Entgelt- und Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen ist, können Sie keine Kinder mit einer Diagnose gemäß § 35 a SGB VIII aufnehmen.

6.3 Antrag auf individuelle Leistungs- und Entgeltvereinbarung

Der **Träger der Einrichtung** schließt mit dem zuständigen Bezirk /Jugendamt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung ab, die diejenigen Leistungen regelt, die der Leistungsträger sicherzustellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die von Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Bei **erstmaliger Aufnahme** von Kindern mit (drohender) Behinderung in der KiTa oder nach Änderung der Leistungsvereinbarung benötigt der Bezirk dafür folgende Unterlagen:

- Antrag auf Leistungsvereinbarung
- Kopie der Betriebserlaubnis
- Bezirk Schwaben*: Erhebungsbogen, der alle aktuellen Kinder mit zugehöriger Buchungszeitkategorie auf Integrationsplätzen angibt
- Bezirk Oberbayern*: Kopie des Kooperationsvertrags bezüglich der Fachdienststunden



Das Antragsverfahren der *Jugendämter* ist nicht einheitlich geregelt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind beim zuständigen Jugendamt zu erfragen.

Nach Überprüfung und Genehmigung durch den Bezirk/das Jugendamt, erhält die Einrichtung eine Entgeltvereinbarung und die unterschriebene Leistungsvereinbarung. Ein Exemplar der Entgeltvereinbarung muss unterschrieben (bitte über den Caritasverband) an den Bezirk bzw. das Jugendamt zurückgeschickt werden.



Ohne gültige Entgelt- und Leistungsvereinbarung und tatsächlich erbrachte und abgerechnete Leistungen aus diesem Vertrag, kann der **Gewichtungsfaktor 4,5** für die Kinder mit einer (drohenden) Behinderung **nicht geltend** gemacht werden. (Art.21 (5) BayKiBiG).

Der Faktor 4,5 kann jedoch bei einem schwebenden Antragsverfahren für ein halbes Jahr ohne Bescheid abgerechnet werden, wenn eine gültige Leistungsvereinbarung vorliegt und dementsprechende Leistungen erbracht werden.

Die einmal mit dem Bezirk geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung wirkt solange nach, bis sich Änderungen ergeben und eine neue Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen wird.



Bezirk Schwaben: Senden Sie dazu jährlich den Erhebungsbogen (über den Caritasverband) an den Bezirk - bzw. auch bei Neuaufnahmen im laufenden KiTa-Jahr.

Der **Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. übernimmt den Service**, die Anträge und Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Bitte leiten Sie daher alle Unterlagen über Ihren Dachverband an den Bezirk:

*Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Referat Kindertageseinrichtungen
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg*



Im *Bezirk Oberbayern* wird die Leistungsvereinbarung per eMail an den Bezirk gesandt und dann an den Träger zur Unterschrift weitergeleitet. Bitte senden Sie uns eine Kopie zu.

6.4 Beantragung eines Individualbegleiter

Ist ein Kind aufgrund seiner Behinderung in der Teilhabe so eingeschränkt, dass es die Angebote der Kita nur nutzen kann, wenn es eine ständige Begleitung hat, dann kann ein Individualbegleiter (auch Integrationshelfer/ Inklusionshelfer) beantragt werden.

Antragsteller sind die Eltern. Die Begründung wird meist von der Kita verfasst. Bitte beziehen Sie Ihre Fachberatung in die Planungen mit ein (*Anlage 13*).

Benötigte Unterlagen:

- Bezirk Schwaben:* Eingliederungshilfeantrag (→ unter „Art der Hilfe“ Integrationshelfer eingetragen)
- Bezirk Oberbayern:* Antrag auf Individualbegleiter für den Besuch einer Tageseinrichtung/Schule
- Schriftliche Stellungnahme der KiTa (*Anlage 13*)

Für die **Stellungnahme** ist die detaillierte Beschreibung der benötigten 1:1 Teilhabeunterstützung im pädagogischen Alltag notwendig. Diese kann durch Unterstützung der begleitenden Frühförderstelle und/oder Ihrer Fachberatung verfasst werden.

Der Bezirk überprüft den Antrag und sendet gegebenenfalls einen Mitarbeiter seines sozialmedizinischen Dienstes in Ihre Kita, um das Kind zu beobachten und den Eingliederungshilfebedarf (zeitlicher Umfang sowie die Qualifikation des Individualbegleiters) vor Ort fest zu stellen.

Nach Genehmigung durch den Bezirk erhalten Sie einen Bescheid über die Gewährung des Inklusionshelfers. Zusätzlich erhält die Einrichtung in *Oberbayern* eine individuelle Leistungsvereinbarung für den I-Helfer. In *Schwaben* gibt es eine Anlage zur Leistungsvereinbarung (T-K-KITA).

In der Regel erfolgt eine **Anstellung des Individualbegleiter** bei Ihrem Träger, in Ausnahmefällen über die für Sie zuständige „Offene Behindertenarbeitsstelle“ (OBA) oder anderen Leistungsträger.

Anstellung bei Ihrem Träger :

Bei der Personalstelle das Jahresarbeitgeberbruttogehalt des Individualbegleiters erfragen und dem Bezirk zur Kostenkalkulation die Eingruppierung und Gehaltssumme vorlegen (Kostenkalkulation).



Im *Bezirk Schwaben* wird der Individualbegleiter mit 70 % des Arbeitgeberjahresbruttos vom Bezirk bezuschusst. 30 % der Personalstunden können in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, da der Träger diesen Prozentsatz selbst finanziert. Dies gilt nur, wenn der Träger im Sinne des § 16 AVBayKiBiG anerkanntes Personal beschäftigt.

Wenn im Fall einer Anstellung des Individualbegleiters bei einer OBA oder bei einem anderen Leistungsträger dieser keine Qualifikation als Fach- oder Ergänzungskraft hat, übernimmt der Bezirk 100 % der Kosten. Nach einer Empfehlung durch den sozialmedizinischen Dienst des Bezirks (SMD) werden auch die Kosten für Eingliederungshilfe auf einem I-Platz in der Kita übernommen und damit der Faktor 4,5 gewährt.

Anstellung bei der OBA-Offene Hilfen/anderem Leistungsträger:

Dort wird ein Vertrag mit Ihrem Träger über die Gestaltung der Beschäftigung des Integrationshelfers in der Kita verfasst. Holen Sie sich für diesen Vertrag bitte die **stiftungsaufsichtliche Genehmigung** ein.

7. Abrechnung der Entgelte

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich oder vierteljährlich über Rechnungsstellung des Trägers an den Bezirk bzw. Jugendamt auf der Grundlage der Entgeltvereinbarung.

Der *Bezirk Schwaben* stellt hierfür ein Rechnungsformular im Excel-Format zur Verfügung.

In *Oberbayern* erfolgt eine formlose Rechnungsstellung an den Bezirk.



Bitte achten Sie darauf, dass Sie die **Öffnungstage der Einrichtung** abrechnen bzw. eintragen und nicht die Anwesenheitstage des Kindes.

Der tägliche Entgeltsatz wird bei einer vorübergehenden, zusammenhängenden Abwesenheit von bis zu 35 Tagen in voller Höhe weiter berechnet. Er entfällt ab dem 36. Fehltag.

8. Fachdienst

In der Integrationsarbeit in der Kindertageseinrichtung kommt dem heilpädagogischen Fachdienst eine große Bedeutung zu.

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Möglichkeit den Fachdienst durch festangestelltes Personal zu gewährleisten, Kooperationsverträge mit heilpädagogischen Praxen oder interdisziplinären Frühförderstellen abzuschließen oder entsprechendes Fachpersonal auf Honorarbasis einzustellen.

In der Regel nimmt die KiTa Kontakt mit einer Frühförderstelle bzw. einem anderem externen heilpädagogischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Fachdienst auf, um die notwendige Unterstützung der Kinder und die Beratung des Teams sicher zu stellen und schließt dafür einen entsprechenden Kooperationsvertrag ab.

8.1 Personelle Anforderungen

Voraussetzung für die Erbringung von Fachdienststunden sind eine **fundierte behindertenspezifische Ausbildung sowie berufliche Erfahrung** in der gezielten heilpädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderung.

Diese Voraussetzungen werden erfüllt durch:

- Personal der Interdisziplinären Frühförderstellen aus dem sozial- und heilpädagogischen Bereich.
- Heilpädagogische Praxen, die über eine (fortgeltende) Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezirk verfügen.
- Personal der KiTa, das den Berufsgruppen der Heilpädagogen, Sozialpädagogen oder Psychologen angehört.



Aufgrund der Fülle an unterschiedlichen Ausbildungen und Studiengängen im sozialen Bereich muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Qualifikation für die Erbringung der Fachberatungsstunden gegeben ist



Erzieherinnen mit der **Zusatzqualifikation „Fachkraft Inklusion“** (Zertifikat über den Caritasverband Augsburg erworben) werden gegenwärtig nur im *Bezirk Schwaben* anerkannt.

Bei **sinnesbehinderten Kindern** sind die Fachdienststunden durch speziell ausgebildete Fachkräfte bzw. Personal der überregionalen Frühförderstelle für die entsprechende Sinnesbehinderung sicher zu stellen.

8.2 Umfang und Inhalte der Fachdienststunden im Bezirk Schwaben

Die Fachdienststunden müssen **zeitlich und inhaltlich dokumentiert** werden und zum Ende des KiTa-Jahres über den Caritasverband an den zuständigen Sachbearbeiter (SG 24/3) des Bezirks gesandt werden.

Je Fachstundeneinheit können maximal 25 % auf **Vor- und Nachbereitung** entfallen. Diese muss als separater Posten ausgewiesen werden.

Eine Vor- und Nachbereitungszeit kann für die Teilnahme an Fortbildungen nicht angegeben werden.

8.2.1 Fachdienststunden Beratung

Der Bezirk Schwaben finanziert je Kind **zehn** Fachdienststunden pro Jahr zur Beratung der Teams.

Ziel der zehn Beratungs-Fachdienststunden ist es, das **Team der Kita** durch Beratung, Supervision und behinderungsspezifische Fortbildung **zu stärken**, damit die Betreuung des einzelnen Kindes mit Behinderung verbessert und seine Teilhabe am Alltag der KiTa sichergestellt wird.

Aufgaben des Fachdienstes sind u.a.:

- Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten und Krankheitsverläufen, Handlungsplanung und Umsetzung der Therapieansätze im den Alltag
- Erstellen des Förderplans in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Gruppenpersonal

- Beratung zur Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und allen anderen beteiligten Institutionen (Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen)

Bis zu zwei der insgesamt zehn Fachdienststunden können ohne gesonderten vorherigen Antrag durch **medizinisch-therapeutisches Personal** geleistet werden; bei einem höheren Stundenanteil ist dies vorher mit entsprechender Begründung beim jeweils zuständigen Sachbearbeiter zu beantragen.



Beachten Sie, dass bei der inhaltlichen Gestaltung der Fachdienststunden zwingend der Bezug zum jeweiligen Kind gegeben sein muss.

Elterngespräche sind grundsätzliche Aufgabe der Kita. Die Durchführung von Elterngesprächen kann deshalb – außer in begründetem Einzelfall – nicht über die Fachdienststunden abgerechnet werden. Möglich sind dagegen jedoch (in vertretbarem Zeitumfang) die Vor- und Nachbesprechung des Elterngesprächs.

Eine **Beobachtung des Kindes** im Gruppengeschehen etc. kann nicht über die Fachdienststunden abgerechnet werden. Lediglich der Austausch und die Reflektion von Beobachtungen im Alltag. Anlog gilt dies für die Durchführung von Testungen.

Fortbildungen werden vom Bezirk in geringem Umfang anerkannt, sofern der Bezug zum jeweiligen Kind klar erkennbar ist.

8.2.2 Fachdienststunden Förderung

Wenn das Kind keine zusätzlichen Frühfördermaßnahmen oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält, können **25 zusätzliche Stunden für die individuelle Förderung** der Kinder auf Antrag der Eltern und mit einer Begründung der KiTa beim jeweils für das Kind zuständigen Sachbearbeiter (SG 24/3) **beantragt** werden.

Für **Schulkinder** mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden insgesamt 35 Fachleistungsstunden ohne gesonderte Beantragung gewährt.

Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Aufgaben des Fachdienstes sind u.a.:

- Erstellen des Förderplans in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Gruppenpersonal
- Förderung der Kinder im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzelsetting

8.3 Umfang und Inhalte der Fachdienststunden im Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern finanziert je Kind **50 Fachdienststunden** pro Jahr. Zehn Stunden können dafür für die Beratung des Teams sowie für sonstige Kooperationen verwendet werden.

Die Fachdienststunden müssen **zeitlich dokumentiert** werden und zum Ende des KiTa-Jahres über den Caritasverband an den Bezirk gesandt werden.

Je Fachdienststundeneinheit müssen in der Regel **mindestens 45 Minuten direkt** mit dem Kind gearbeitet werden.

Aufgaben des Fachdienstes sind u.a.:

- Durchführung einer Entwicklungsdiagnostik

- Erstellen des Förderplans in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Gruppenpersonal
- Förderung der Kinder im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzelsetting
- Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten
- Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und allen anderen beteiligten Institutionen (Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen)

8.4 Fachdienststunden für Schulkinder mit seelischer Behinderung

Die personellen Anforderungen sowie der Umfang der Fachdienststunden für Schulkinder mit einer seelischen Behinderung nach §35a SGB VIII orientieren sich an der Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters/Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, dem individuellen Entgelt- und Leistungsverhandlungsgespräch mit dem Jugendamt sowie dem Hilfeplangespräch.

Die Aufgaben des Fachdienstes sind unter Berücksichtigung des individuellen Hilfeplanes insbesondere:

- Förder- und Entwicklungsplanung
- Koordination und Durchführung von Förderangeboten und Transfer in den pädagogischen Alltag
- Beratung, Begleitung, Unterstützung und Information von Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal der Einrichtung

8.5 Kooperationsvertrag

Mittels eines Kooperationsvertrages wird die Zusammenarbeit zwischen der KiTa und den Fachdiensten bzw. den interdisziplinären Frühförderstellen geregelt.

Der Austausch mit den Mitarbeitern des Fachdienstes oder der Frühförderstellen setzt eine **schriftliche Schweigepflichtsentbindung** durch die Eltern voraus. Mitarbeiter der Fachdienste, die mobil in Ihrer Einrichtung tätig sind, benötigen zudem grundsätzlich auch ein **erweitertes Führungszeugnis**.



Im *Bezirk Oberbayern* ist der Kooperationsvertrag zusätzlich beim Bezirk einzureichen (*Anlage 9*).

9. Förderplanung

Für jedes Kind mit (drohender) Behinderung wird aufgrund einer Analyse der vorhandenen Ressourcen sowie Unterstützungsbedarfe ein Förderplan erstellt. Dies geschieht in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst.

Die Förderplanung ist entsprechend des individuellen Lern- und Entwicklungsverlaufs regelmäßig zu überprüfen, anzupassen und fortzuschreiben (*Anlage 11*).



Im *Bezirk Schwaben* muss der Förderplan drei Monate nach Beginn der Maßnahme beim für das Kind zuständigen Sachbearbeiter eingereicht werden.

10. Fort- und Weiterbildung - Qualifizierung

Inklusionspädagogik erfordert umfassende Kenntnisse und Qualifizierung des Personals für diese komplexe Aufgabe. Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themenstellungen, Supervision und der Austausch mit anderen Integrationseinrichtungen sind daher dringend empfohlen.

Bitte nutzen Sie die Angebote des Caritasverbandes und andere inklusionsspezifische Fortbildungen.

- Insbesondere verweisen wir auf unseren Zertifikatskurs „**Fachkraft für Inklusion**“.
- Die Teilnahme am **AK Inklusion** (Fachforum für pädagogische Mitarbeiterinnen) beim Caritasverband ist nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Wenn der Träger seine Genehmigung erteilt hat, kann **Supervision** in Anspruch genommen werden.
- Einmal im Jahr soll die Einrichtung zu einem **Reflexionsgespräch** einladen (Träger, Fachberatung des Caritasverbandes, Frühförderstelle/Fachdienst, Team).

11. Internetlinks

Bezirk Schwaben	http://www.bezirk-schwaben.de
Bezirk Oberbayern	http://www.bezirk-oberbayern.de
Bezirk Mittelfranken	http://www.bezirk-mittelfranken.de
Aktion Mensch	https://www.aktion-mensch.de
Datenbank Frühförderstellen	http://www.adressen.bmas.de
Arbeitsstelle Frühförderung Bayern	http://www.fruehfoerderung-bayern.de
Initiative Inklusive Schule Bayern	http://www.inklusive-schule-bayern.de
Forum für inklusive Strukturen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen FISS	http://www.fiss-inklusion.net
Kindernetzwerk e.V.	http://www.kindernetzwerk.de